

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte „Kunterbunt e.V.“. Und soll im Vereinsregister geführt werden.
2. Sitz des Vereins ist Markee, Alte Schulstraße 4

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Tagesstätte für Kinder, um ihnen einen ungezwungenen, ganztägigen Aufenthalt in der Gemeinschaft unter Aufsicht pädagogischer Kräfte zu ermöglichen und einen gesunden Tagesablauf bei Einhaltung der hygienischen Forderungen zu gewähren. Dabei liegt die Verantwortung für die Entwicklung der Kinder, deren Lebenstüchtigkeit und Selbständigkeit bei den Eltern und Pädagogen.
2. Der Verein wird versuchen, hierzu geeignete Mitglieder gewinnen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.
3. Der Verein ist Arbeitgeber aller Beschäftigten der Einrichtung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) ordentlichen Mitgliedern = natürliche Personen und
 - b) fördernde Mitglieder = natürliche und juristische PersonenOrdentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist.
5. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zum 31.01. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder schließt der Verein mit den fördernden Mitgliedern eine Vereinbarung ab.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Geschäftsführung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer

sowie 2 Ersatzmitgliedern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode nach.

3. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

4. Die Geschäftsführung ist beratend und vermittelnd im Vorstand tätig.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse zur Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder
- g) Zweck des Vereins
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- i) Beteiligung an Gesellschaften
- j) Aufnahme von Darlehen
- k) Bericht der Kassenprüfer

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe fordern.
4. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Leiterin der KITA. Als Angestellte des Vereins ist sie verantwortlich für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten. In ihrer Arbeit unterliegt die Geschäftsführung der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

§ 11 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer durch den Vorstand bestellt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Weiterhin werden der Kassenbericht, der Kassenstand und die ordnungsgemäße Kassenführung zum Jahresende geprüft. Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung die Mitglieder über das Prüfergebnis zu informieren und die Entlastung des Kassenswartes zu beantragen. Die Kassenprüfer haben nach Prüfung und Entlastung die kompletten Unterlagen an den Vorstand zwecks Aufbewahrung zurückzugeben.

§12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bürgerverein Markee e.V., dem Fußballverein FC Markee e.V., sowie dem Reit- und Fahrverein Markee e.V., zu gleichen Teilen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Der Verein haftet mit seinem erworbenen Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten oder fahrlässig handeln sind dem Verein gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.